

04. September 2020 // NR 114/20

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.1 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1.1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Arts &
   Cultural Production and Cultural Organizations gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

- Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.4 International Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Anlage 1.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Erste Änderung der Anlage 1.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Erste Änderung der Anlage 1.9: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Human Resources Management gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1.9: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Human Ressource Management gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1.14 Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Erste Änderung der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Anlage 1.17: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

- Anlage 1.18: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Anlage 1.19: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagment gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Anlage 1.20: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

# Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.1 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 1.1 vom 31. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 51/18 vom 10. September 2018), zuletzt geändert am 07. November 2019, zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung dieser Anlage zur Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt.

# **ABSCHNITT I**

Die fachspezifischen Anlage 1.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- 1. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "II" gestrichen.
- 2. Die Übersichtstabelle für die Punkteberechnung für das Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
  - a) In der Titelzeile wird in der zweiten Spalte die Angabe "20" durch "40" ersetzt.
  - b) In der Zeile Berufstätigkeit wird in der Spalte Punkte
  - ab einer Berufstätigkeit von 2 Jahren die Angabe "1 Punkt" durch "2 Punkte" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 4 Jahren die Angabe "2" durch "4" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 7 Jahren die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe "4" durch "8" ersetzt.
  - c) In der Zeile "ehrenamtliche Tätigkeit" wird in der Spalte Punkte die Angabe "2" durch "4" ersetzt.
  - d) In der Zeile "aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft" wird in der Spalte Punkte die Angabe "2" durch "4" ersetzt.

#### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 1.1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.1 vom 31. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 51/18 vom 10. September 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 07. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020)
- zweiten Änderung vom 27. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 114/20 vom 04. September 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Besch\u00e4ftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B,
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

### Zu § 4 Abs. 5:

Sofern kein Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss vorliegt, sind mind. fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

## Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
Berufstätigkeit		Bescheinigung des Arbeitgebers
- ab einer Dauer von 2 Jahren	2 Punkte	
- ab einer Dauer von 4 Jahren	4 Punkte	
- ab einer Dauer von 7 Jahren	6 Punkte	
- ab einer Dauer von 10 Jahren	8 Punkte	
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtli-	4 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
che Tätigkeit im Bereich Arts and Cul-		
tural Management		
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft	4 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
in Kunst- und Kulturverbänden oder Ini-		
tiativen		

# Zu § 6 Abs. 5:

# Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 1.3 vom 31. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 51/18 vom 10. September 2018), zuletzt geändert am 07. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung dieser Anlage zur Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die fachspezifischen Anlage 1.3 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- 1. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "II" gestrichen.
- 2. Die Übersichtstabelle für die Punkteberechnung für das Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
  - a) In der Titelzeile wird in der zweiten Spalte die Angabe "20" durch "40" ersetzt.
  - b) In der Zeile Berufstätigkeit wird in der Spalte Punkte
  - ab einer Berufstätigkeit von 2 Jahren die Angabe "1 Punkt" durch "2 Punkte" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 4 Jahren die Angabe "2" durch "4" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 7 Jahren die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe "4" durch "8" ersetzt.
  - c) In der Zeile "ehrenamtliche Tätigkeit" wird in der Spalte Punkte die Angabe "2" durch "4" ersetzt.
  - d) In der Zeile "aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft" wird in der Spalte Punkte die Angabe "2" durch "4" ersetzt.

# **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 1.3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.3 vom 31. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 51/18 vom 10. September 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 07. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020)
- zweiten Änderung vom 27. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 114/20 vom 04. September 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Besch\u00e4ftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

### Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B,
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere g\u00e4ngige Testverfahren mit \u00e4quivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

### Zu § 4 Abs. 5:

Sofern kein Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss vorliegt, sind mind. fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

# Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
Berufstätigkeit		Bescheinigung des Arbeitgebers
- ab einer Dauer von 2 Jahren	2 Punkte	
- ab einer Dauer von 4 Jahren	4 Punkte	
- ab einer Dauer von 7 Jahren	6 Punkte	
- ab einer Dauer von 10 Jahren	8 Punkte	
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtli-	4 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
che Tätigkeit im Bereich Arts and Cul-		
tural Management		
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft	4 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
in Kunst- und Kulturverbänden oder Ini-		
tiativen		

# Zu § 6 Abs. 5:

# Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.4 International Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 1.4 vom 31. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 51/18 vom 10. September 2018), zuletzt geändert am 07. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung dieser Anlage zur Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die fachspezifischen Anlage 1.4 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- 1. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "II" gestrichen.
- 2. Die Übersichtstabelle für die Punkteberechnung für das Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
  - a) In der Titelzeile wird in der zweiten Spalte die Angabe "20" durch "40" ersetzt.
  - b) In der Zeile Berufstätigkeit wird in der Spalte Punkte
  - ab einer Berufstätigkeit von 2 Jahren die Angabe "1 Punkt" durch "2 Punkte" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 4 Jahren die Angabe "2" durch "4" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 7 Jahren die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe "4" durch "8" ersetzt.
  - c) In der Zeile "ehrenamtliche Tätigkeit" wird in der Spalte Punkte die Angabe "2" durch "4" ersetzt.
  - d) In der Zeile "aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft" wird in der Spalte Punkte die Angabe "2" durch "4" ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 1.4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.4 vom 31. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 51/18 vom 10. September 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 07. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020)
- zweiten Änderung vom 27. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 114/20 vom 04. September 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Besch\u00e4ftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B,
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere g\u00e4ngige Testverfahren mit \u00e4quivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

### Zu § 4 Abs. 5:

Sofern kein Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss vorliegt, sind mind. fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

## Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
Berufstätigkeit		Bescheinigung des Arbeitgebers
- ab einer Dauer von 2 Jahren	2 Punkte	
- ab einer Dauer von 4 Jahren	4 Punkte	
- ab einer Dauer von 7 Jahren	6 Punkte	
- ab einer Dauer von 10 Jahren	8 Punkte	
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtli-	4 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
che Tätigkeit im Bereich Arts and Cul-		
tural Management		
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft	4 Punkte	Institutionelle Bescheinigung
in Kunst- und Kulturverbänden oder Ini-		
tiativen		

# Zu § 6 Abs. 5:

# Anlage 1.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zu den fakultätsübergreifenden zu den fakultätsübergreifenden zu den fakultätsübergreifenden zu den

Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt ergänzt:

Zu § 6 Abs. 2:
Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:
Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätig- keit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Be- rufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem stu- dienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	10 Punkte 8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem stu- dienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	10 Punkte 8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12) je 2 Punkte (bis zu 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	6 Punkte
Besonderes soziales, gesell- schaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger ge- regelter Freiwilligendienst	2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen ge- sellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder	6 Punkte
	- gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	8 Punkte

# Zu § 6 Abs. 5:

# Erste Änderung der Anlage 1.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.8 vom 1. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 03/19 vom 05. Februar 2019) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt.

### ABSCHNITT I

Die fachspezifischen Anlage 1.8 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- 1. Zu § 6 Abs. 2 werden folgende Angaben gestrichen:
  - "Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
  - 1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg),
  - 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 20 Punkte) und
  - 3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)
    Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden
    Studienplätze werden an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben."
- 2. Die Übersichtstabelle der Punktevergabe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
  - a) In der Titelzeile wird in der dritten Spalte die Angabe "20" durch "40" ersetzt.
  - b) In der Zeile "Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland" wird in der dritten Spalte die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
  - c) In der Zeile "Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld" wird in der dritten Spalte
    - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe "5" durch "10" ersetzt
    - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren die Angabe "4" durch "8" ersetzt.
  - d) In der Zeile "Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld" wird in der dritten Spalte
    - ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren die Angabe "5" durch "10" ersetzt
    - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr die Angabe "4" durch "8" ersetzt.

- e) In der Zeile "berufsfeldbezogene Weiterbildungen" wird in der dritten Spalte
  - bei "studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden" die Angabe "3" durch "6" und "6" durch "12" ersetzt
  - bei "studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden" die Angabe "1 Punkt" durch "2 Punkte" und "2" durch "4" ersetzt.
- f) In der Zeile "Eltern-/ Pflegezeiten" wird die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
- g) In der Zeile "Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement" wird in der dritten Spalte
  - bei "freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst" die Angabe "1" durch "2" ersetzt
  - bei "insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen" die Angabe "3" durch "6" ersetzt
  - bei "Tätigkeit als Schulsprecher/in" die Angabe "1 Punkt" durch "2 Punkte" ersetzt
  - bei "Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats" die Angabe "3" durch "6" ersetzt
  - bei "Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)" die Angabe "3" durch "6" ersetzt
  - bei "Tätigkeit als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied" die Angabe "4" durch "8" ersetzt.

## **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

# Neubekanntmachung der Anlage 1.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing vom 1. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 03/19 vom 05. Februar 2019) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

ersten Änderung vom 27. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 114/20 vom 04. September 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 6 Abs. 2:
Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:
Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätig- keit im Ausland	mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Be- rufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem stu-	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren	10 Punkte
dienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem stu-	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	10 Punkte
dienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbil-	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12)
dungen	studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 2 Punkte (bis zu 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	6 Punkte
Besonderes soziales, gesell- schaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger ge- regelter Freiwilligendienst	2 Punkte
pontioonido <u>Lingu</u> gomont	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen ge- sellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder	6 Punkte
	- gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	8 Punkte

# Zu § 6 Abs. 5:

# Erste Änderung der Anlage 1.9: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Human Resources Management gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.9 vom 1. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 03/19 vom 05. Februar 2019) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt.

### ABSCHNITT I

Die fachspezifischen Anlage 1.9 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- 1. Zu § 6 Abs. 2 werden folgende Angaben gestrichen:
  - "Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
  - 1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg),
  - 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 20 Punkte) und
  - 3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)
    Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben."
- 2. Die Übersichtstabelle der Punktevergabe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
  - a) In der Titelzeile wird in der dritten Spalte die Angabe "20" durch "40" ersetzt.
  - b) In der Zeile "Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland" wird in der dritten Spalte die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
  - c) In der Zeile "Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld" wird in der dritten Spalte
  - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe "5" durch "10" ersetzt
  - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren die Angabe "4" durch "8" ersetzt.
  - d) In der Zeile "Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld" wird in der dritten Spalte
  - ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren die Angabe "5" durch "10" ersetzt
  - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr die Angabe "4" durch "8" ersetzt.

- e) In der Zeile "berufsfeldbezogene Weiterbildungen" wird in der dritten Spalte
- bei "studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden" die Angabe "3" durch "6" und "6" durch "12" ersetzt
- bei "studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden" die Angabe "1 Punkt" durch "2 Punkte" und "2" durch "4" ersetzt.
- f) In der Zeile "Eltern-/ Pflegezeiten" wird die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
- g) In der Zeile "Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement" wird in der dritten Spalte
- bei "freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst" die Angabe "1" durch "2" ersetzt
- bei "insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen" die Angabe "3" durch "6" ersetzt
- bei "Tätigkeit als Schulsprecher/in" die Angabe "1 Punkt" durch "2 Punkte" ersetzt
- bei "Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats" die Angabe "3" durch "6" ersetzt
- bei "Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)" die Angabe "3" durch "6" ersetzt
- bei "Tätigkeit als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied" die Angabe "4" durch "8" ersetzt.

## **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 1.9: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Human Ressource Management gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.9: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Human Resources Management vom 1. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 03/19 vom 05. Februar 2019) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 27. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 114/20 vom 04. September 2020) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 6 Abs. 2:

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

# Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätig- keit im Ausland	mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Be- rufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem stu-	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren	10 Punkte
dienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem stu-	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	10 Punkte
dienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbil-	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12)
dungen	studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 2 Punkte (bis zu 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	6 Punkte
Besonderes soziales, gesell- schaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger ge- regelter Freiwilligendienst	2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen ge- sellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder	6 Punkte
	- gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	8 Punkte

# Zu § 6 Abs. 5:

# Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 1.14 vom 09. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 49/19 vom 18. September 2019), zuletzt geändert am 07. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung der fachspezifischen Anlage zur Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die fachspezifischen Anlage 1.14 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- 1. Zu § 6 Abs. 2 wird als Paragrafenangabe "Nr. 2" eingefügt.
- 2. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Zertifikatsstudium "Gestörter Bauablauf und Nachträge" gemäß des in § 6 Abs. 2 beschriebenen Verfahrens." durch "Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2." ersetzt.
- 3. Zu § 6 Abs. 5 wird folgende Angabe gestrichen:

"Zu § 6 Abs. 5: Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden de

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gasthörende vergeben.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2"

- 4. Die Übersichtstabelle für die Punkteberechnung für das Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:
  - a) In der Titelzeile wird in der zweiten Spalte die Angabe "20" durch "40" ersetzt.
  - b) In der Spalte Leitungstätigkeit wird in der Spalte Punkte die Angabe "5" durch "10" ersetzt.
  - c) In der Zeile Berufstätigkeit wird in der Spalte Punkte
  - ab einer Berufstätigkeit von 2 Jahren die Angabe "3" durch "6" ersetzt.
  - ab einer Berufstätigkeit von 4 Jahren die Angabe "5" durch "10" ersetzt.
  - d) In der Zeile freiwilliges Jahr wird in der Spalte Punkte die Angabe "5" durch "10" ersetzt.
  - e) In der Zeile ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Spalte Punkte die Angabe "4" durch "8" ersetzt.
  - In der Zeile Tätigkeit als Schulsprecher/in wird in der Spalte Punkte die Angabe "3" durch "6" ersetzt.

5. Unter der Übersichtstabelle wird folgende Angabe neu eingefügt:

"Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an die Bewerbenden des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Gasthörende vergeben."

# **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 1.14 Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.14 vom 9. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 49/19 vom 18. September 2019) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 07. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020)
- zweiten Änderung vom 27. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 114/20 vom 04. September 2020)
  zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

# Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium "Gestörter Bauablauf und Nachträge" setzt in der Regel einen Bachelorabschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium "Gestörter Bauablauf und Nachträge" eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

# Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2:

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
Mindestens sechsmonatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektleitungsniveau (dem Zulassungsausschuss obliegt die Einordnung) bzw. Selbständigkeit	10 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Berufstätigkeit ab einer Dauer von 2 Jahren ab einer Dauer von 4 Jahren	6 Punkte oder 10 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 10 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mind. einjährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozi- alen Bereich	Einmalig 8 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mindestens einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 6 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-) Schule oder Vermerk im Zeugnis

# Zu § 6 Abs. 5:

Erste Änderung der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261), hat der Senat der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die nachfolgende erste Änderung der Anlage 1.16 vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt.

### ABSCHNITT I

Die fachspezifischen Anlage 1.16 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel der Anlage 1.16 wird die Angabe "International Engineer" durch "International Contract Administration Engineer" ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 1 & Abs. 5 wird die Angabe "International Engineer" durch "International Contract Administration Engineer" ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

# Neubekanntmachung der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.16: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 78/20 vom 02. Juli 2020) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

ersten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 114/20 vom 04. September 2020)
 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der
 Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt
 geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

# Zu § 4 Abs. 1 & Abs. 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium "International Contract Administration Engineer" setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Zertifikatsstudiums "International Engineer" finden in englischer Sprache statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen deshalb darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- Dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Monaten Dauer.
- dokumentierte T\u00e4tigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Fach- oder Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester
   Dauer mit erfolgreich absolvierter Pr\u00fcfungsleistung

- oder ein ausreichendes Ergebnis in einem der folgenden Testverfahren:
- TOEFL internetbasiert mit mind. 80 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6,0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich Listening and Reading und 310 Punkten im Bereich Speaking and Writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert anerkannt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

# Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

# II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 20)	Nachweis durch
mindestens sechsmonatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektleitungsniveau bzw. Selbständigkeit	8 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Mindestens vierwöchiger beruflicher Auslandsaufenthalt im bauwirtschaftlichen Kontext	5 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	3 Punkte oder 5 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit entsprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 5 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Insgesamt mind. 1 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 4 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. Einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 3 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-)Schule oder Vermerk im Zeugnis

# Zu § 6 Abs. 5:

# Anlage 1.17: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.17 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Es werden Bachelorabschlüsse in Chemie oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller verwandten Fachrichtungen anerkannt, sofern diese Kenntnisse in Allgemeiner, Organsicher, Physikalischer und Anorganischer Chemie vermitteln.

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere g\u00e4ngige Testverfahren mit \u00e4quivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2
Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Drakticaha Tätigkaitan	Nachweig	inagasamt mayimal
Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Berufstätigkeit in einem studien-	- ab einer Berufstätigkeit von 2 Jahren	8 Punkte
relevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 1 Jahr	6 Punkte
Leitungstätigkeit in einem stu-	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	6 Punkte
dienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildun-	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12)
gen	- studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 2 Punkte (bis zu 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	4 Punkte
Besonderes soziales, gesell- schaftliches, berufliches oder po- litisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	4 Punkte
	- insgesamt mind. 1-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen ge- sellschaftlich relevanten Bereichen	4 Punkte

# Zu § 6 Abs. 5:

# Anlage 1.18: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 27. Mai 2020 die nachfolgende Anlage 1.18 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Es werden Bachelorabschlüsse in Chemie oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller verwandten Fachrichtungen anerkannt, sofern diese Kenntnisse in Allgemeiner, Organsicher, Physikalischer und Anorganischer Chemie vermitteln.

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

# Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch qualifizierte Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner abgenommen werden. Die Durchführung der Telefoninterviews und die Bewertung der Essays haben sich an einem Gesprächsleitfaden bzw. einem Bewertungskatalog zu orientieren. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Einsetzung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Berufstätigkeit in einem studien-	- ab einer Berufstätigkeit von 2 Jahren	8 Punkte
relevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 1 Jahr	6 Punkte
Leitungstätigkeit in einem stu-	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	6 Punkte
dienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildun-	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12)
gen	- studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 2 Punkte (bis zu 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	4 Punkte
Besonderes soziales, gesell- schaftliches, berufliches oder po- litisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	4 Punkte
	- insgesamt mind. 1-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen ge- sellschaftlich relevanten Bereichen	4 Punkte

# Zu § 6 Abs. 5:

# Anlage 1.19: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagment gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261), hat der Senat der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die nachfolgende Anlage 1.19 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 4 Abs. 1 & Abs. 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium "Baurecht und Planungsmanagement" setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines benachbarten Wissensgebiets voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium "Baurecht und Planungsmanagement" eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

Zu § 6 Abs. 2: Punkteberechung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
mindestens sechsmonatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektlei- tungsniveau bzw. Selbständigkeit	16 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit ent- sprechender Nachweis
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	6 Punkte oder 10 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit ent- sprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 10 Punkte	Bescheinigung der Einsatz- stelle/des Trägers mit Angabe ei- ner Kontaktperson für evtl. Rück- fragen
Insgesamt mind. 1-jährige ehrenamtli- che Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 8 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. Einjährige Tätigkeit als Schul- sprecher/in oder studentische Vertre- tung	Einmalig 6 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-) Schule oder Vermerk im Zeugnis

Anlage 1.20: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt gem. der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die nachfolgende Anlage 1.20 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 20. Juli 2020 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 4 Abs. 1 & Abs. 5:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium "Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt" setzt in der Regel einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines benachbarten Wissensgebiets voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Zertifikatsstudium "Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt" eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) erworben wurde.

### Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

# II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Kategorie	Punkte (max. 40)	Nachweis durch
mindestens sechsmonatige berufliche Leitungstätigkeit auf mind. Projektlei- tungsniveau bzw. Selbständigkeit	16 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit ent- sprechender Nachweis
Berufstätigkeit - ab einer Dauer von 2 Jahren - ab einer Dauer von 4 Jahren	6 Punkte oder 10 Punkte	Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigkeit ent- sprechender Nachweis
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder mind. halbjährlich geregelter Freiwilligen- oder Zivildienst	Einmalig 10 Punkte	Bescheinigung der Einsatz- stelle/des Trägers mit Angabe ei- ner Kontaktperson für evtl. Rück- fragen
Insgesamt mind. 1-jährige ehrenamtli- che Tätigkeit im sozialen Bereich	Einmalig 8 Punkte	Bescheinigung des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
Mind. Einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder studentische Vertretung	Einmalig 6 Punkte	Bescheinigung der (Hoch-) Schule oder Vermerk im Zeugnis